



Infobrief

Eisenstadt, 12. Dezember 2024

INFOBRIEF ZUR LANDTAGSWAHL 2025 (4)

Beantragung von Wahlkarten

Liebe Freundinnen, liebe Freunde!

Wem es nicht möglich ist, sein Wahllokal bei der Landtagswahl 2025 persönlich aufzusuchen, hat das Recht, eine Wahlkarte zu beantragen. Die Stimmabgabe kann dann **mittels Briefwahl ODER vor einer Sonderwahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“)** erfolgen. Den entsprechenden Antrag haben wir dem Infobriefmail angehängt. **Die Beantragung kann persönlich oder schriftlich erfolgen.**

Beantragung einer Wahlkarte zur Stimmabgabe mittels Briefwahl ODER vor der Sonderwahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“)

Ein Wahlkartenantrag kann bis

- **Mittwoch, 15. Jänner 2025 bei nichtpersönlicher Übergabe** ODER
- **Freitag, 17. Jänner 2025 (12:00 Uhr) bei persönlicher Übergabe** (auch an Bevollmächtigte) möglich.

Ausfüllen des Antrages:

- 1) Der antragstellende Wahlberechtigte füllt **Name und Adresse** oben aus und adressiert den Antrag an die Gemeinde, wo er im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- 2) Der Wahlberechtigte gibt den **Grund für die Wahlkartenantragsstellung** an (gesetzliche Gründe sind im Antrag bereits vordruckt – nichtzutreffende streichen!)
- 3) Der Antragsteller kreuzt an, ob er eine **Wahlkarte zur Briefwahl benötigt ODER diese für die Stimmabgabe vor einer Sonderwahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“)** notwendig ist (wobei ein Aufenthaltsort im Wirkungsbereich der jeweiligen Gemeinde zum Besuch durch die „fliegende Wahlbehörde“ angegeben sein muss).
- 4) Im **Fall eines schriftlichen Antrags** (auch wenn die Wahlkarte an eine bevollmächtigte Person übergeben wird) ist die **Identität durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage oder Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde** glaubhaft zu machen. *Im Fall eines mündlichen Antrags kann dies unterbleiben, wenn der Antragsteller amtsbekannt ist.*
- 5) Abschließend kann auch die gewünschte Art der Zustellung bekannt gegeben werden. Es ist möglich, die **Wahlkarte von einer vom Antragsteller bevollmächtigten Person** abholen zu lassen.

Hinweis:

Da die Landeswahlvorschläge mit Freitag, 23. Dezember 2024 abgeschlossen und amtlich veröffentlicht werden, ist damit zu rechnen, **dass die Wahlkarten frühestens Anfang Jänner ausgestellt und zugestellt werden können.**

Wählen mit Wahlkarte

Wählen mittels Briefwahl

Unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte kann der Wahlkartenwähler wählen:

- 1) Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels
- 2) Diesen in das blaue Kuvert geben (nicht verschließen – ist aber kein Nichtigkeitsgrund mehr)
- 3) Blaues Kuvert in die Wahlkarte (Überkuvert) geben und **eigenhändig unterschreiben und an** die Gemeinde retournieren (postalisch, durch persönliche Abgabe oder durch einen Boten)

Die Wahlkarte muss spätestens am **17. Jänner 2025 (14:00 Uhr)** am Gemeindeamt einlangen ODER wird **während der Öffnungszeiten in jedem Wahllokal** (auch „fliegende Wahlbehörde“) **seines Wahllokals am Wahltag (19. Jänner 2025)** abgegeben. Die Abgabe muss nicht persönlich vorgenommen werden.

NEU: Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl vor dem Wahltag – „Quasi-Vorwahltag“

Mit der Novelle LGBl. 53/2024 wurde eine neue Möglichkeit der Briefwahl eingeführt. **Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte beantragen, können ihre Stimme sofort nach Ausstellung der Wahlkarte in der ausstellenden Behörde abgeben.** Dafür muss ein barrierefreier, abgetrennter Raum zur Verfügung stehen, um das Wahlgeheimnis zu wahren. Nach der Briefwahl wird die Wahlkarte direkt an die Bedienstete im Gemeindeamt zurückgegeben, die sie als eingegangen erfasst und in einem besonderen Behältnis verschließt.

Stimmabgabe vor einer Sonderwahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“)

Die Stimmabgabe vor der „fliegenden Wahlbehörde“ erfolgt ähnlich wie bei Wahlkartenwählern am Wahltag. Sie kann entweder durch das Wählen mit einer noch nicht unterschriebenen und unverschlossenen Wahlkarte oder durch die Übergabe einer bereits unterschriebenen und verschlossenen Wahlkarte (Briefwahl) erfolgen.

Im Fall der noch nicht unterschriebenen und unverschlossenen Wahlkarte übergibt der Wahlberechtigte deren Inhalt die Wahlbehörde. Sodann übt er unbeeinflusst (Vorkehrungen sind zu treffen, um das Wahlgeheimnis zu wahren) sein Wahlrecht mit amtlichem Stimmzettel aus und gibt diesen in das blaue Kuvert, welches in die dafür vorgesehene Wahlurne geworfen wird.

Wählen mit unbenutzter Wahlkarte am Wahltag

Wurde die Wahlkarte weder unterschrieben noch verschlossen, so hat der Wahlberechtigte am Wahltag auch die Möglichkeit, in jedem Wahllokal seines Wahlkreises (Bezirk) mittels Wahlkarte zu wählen.

Abschließend empfehlen wir, den Antrag frühzeitig zu stellen, um sicherzustellen, dass die Wahlkarte rechtzeitig zugestellt wird. Weitere Informationen ergeben sich aus dem Antragsformular, das wir zur Verfügung stellen.

Rückfragen zum Inhalt dieses Infobriefs bitte an die beiden Landesgeschäftsführer Herbert Marhold (02682 775 254, herbert.marhold@gvvgld.at) oder **Patrick Hafner (0664/87 89 720, patrick.hafner@gvvgld.at)** stellen.

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer



Patrick Hafner, MA
2. Landesgeschäftsführer

GVV BURGENLAND

JOHANN PERMAYERSTRASSE 2 | A-7000 EISENSTADT | TEL: +43 2682 775 254 | FAX: +43 2682 775 294 | E-MAIL: OFFICE@GVVBGLD.AT | WWW.GVVBGLD.AT